

Gebührenverordnung zum Reglement über die vorübergehende und dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen

Ausgabe vom November 2025

Inhaltsverzeichnis

- 1. Konzessionsgebühr für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes**
- 2. Gebühr für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes**
- 3. Zusätzliche Kosten**
- 4. Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat von Emmen erlässt, gestützt auf die Art. 16 des Reglements über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen vom 1. Februar 2000, folgende Gebührenverordnung:

1. Konzessionsgebühr für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes

Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (=Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25% des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12% des Bezugswertes pro Geschoss,
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4% des Bezugswertes pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes.

Für die Berechnung der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes ist die Planskizze im Anhang A massgebend.

2. Gebühr für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes

Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr zu leisten. Sie beträgt für:

- | | |
|--|---|
| a. Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | CHF 0.20/m ² pro Tag |
| b. Informations- und Reklametafeln oder -stände, Geschäftsauslagen
Die Mindestgebühr beträgt | je nach Lage CHF 60.00 bis CHF 100.00/m ² und Jahr
CHF 60.00 |
| c. Kerichtcontainer | CHF 300.00/Container und Jahr |
| d. Schaukästen | CHF 1'000.00/Jahr |
| e. Trottoirwirtschaften | je nach Lage CHF 60.00 bis 80.00/m ² und Jahr.
Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100m ² . Für zusätzlich genutzte m ² beträgt die Gebühr 50% bzw. ab 300m ² 25% des Ansatzes pro m ² und Saison |
| f. Verkaufsstände | Je nach Lage CHF 200.00 bis CHF 400.00/m ² und Jahr |
| g. Kastanienbratplätze | CHF 250.00 bis CHF 400.00/Saison |
| h. Konzerte, Schaustellungen, Artistik und Zirkusse, nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer | 5% der Bruttoeinnahmen |
| i. alle übrigen Benützungen des öffentlichen Grundes, je nach Interesse des Gesuchstellers, Lage und Aufwand | CHF 5.00 bis CHF 10.00/m ² und Tag |

- | | |
|---|---|
| j. Sonnenplatz | <p>CHF 50.00 für nicht kommerzielle Standaktionen
 CHF 100.00 für kommerzielle Verkaufsaktionen
 CHF 200.00 für Ausstellungen, Politischen Parteien, Schulklassen, Jugendorganisationen der Gemeinde Emmen (wie z.B. Pfadi, Jungwacht, Blauring) können den Sonnenplatz weiterhin gratis benützen.
 Der Bezug Strom wird bei allen Veranstaltungen durch den Bereich Immobilien in Rechnung gestellt.
 Bei Vermietungen von öffentlichen Grund, welche länger als 6 Tage (Montag – Samstag) dauern, kann durch den Bereich Immobilien ein Pauschalbetrag vereinbart werden.</p> |
| k. Nutzung öffentliche Parkplätze für Fahrübungen gemäss Art. 15a des Reglements über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen | <p>Fahrübungen Monat CHF 175.00
 Fahrübungen 3 Monate CHF 425.00
 Fahrübungen Halbjahr CHF 750.00
 Fahrübungen Jahr CHF 1'200.00</p> |

Die entsprechende Benützungsgebühr wird durch die zuständige Stelle erhoben.

3. Zusätzliche Kosten

Zur Gebühr können

- a. Die Ausfertigungskosten, die Auslagen für Augenscheine, Reisekosten, Porti, Telefone usw.
und
- b. Die Instandstellungs- und Reinigungskosten zusätzlich erhoben werden.

4. Inkraftsetzung

Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Emmenbrücke, 12. April 2000

Gemeinderat Emmen

Gemeindepräsident
P. Schnellmann

Gemeindeschreiber
P. Vogel

Anhang:

Anhang A: Flächen- und Gebührenberechnung

Änderungstabelle:

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
Teilrevision Ziffer 2 mit Einfügung lit. j	29.08.2014	01.09.2015	Gemeinderatsbeschluss
Teilrevision Neuformulierung Anhang A	25.09.2024	01.10.2024	Gemeinderatsbeschluss
Teilrevision mit Einfügung von lit. k in Ziffer 2		01.02.2026	Gemeinderatsbeschluss